

An unsere Kunden

Brixen, den 13.03.2025

Mitteilung über Schwerstarbeit (lavoro usurante)

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier
Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner
Dott. Dominik Spiess
Dott. Jasmin Baur

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Milano / Mailand
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Sehr geehrter Kunde,

das Arbeitsministerium hat im GvD 347/1993 gewisse Tätigkeiten als körperlich abnuzend („usurante“) definiert, welche es dem Arbeiter ermöglichen, frühzeitig in Pension zu gehen. Seit 2012 müssen die Daten jener Arbeiter, welche mindestens 50 % ihrer Arbeitszeit mit einer oder mehreren der unten angeführten Arbeiten verbringen, jährlich **innerhalb 31. März 2025** dem Arbeitsministerium in Rom mitgeteilt werden.

Als körperlich abnuzend gelten **folgende Tätigkeiten:**

- **Nachtarbeit;**
- **Fließbandarbeit** mit vorgegebenem Rhythmus;
- Fahrer von schweren Fahrzeugen mit mindestens 9 Plätzen (Fahrer inbegriffen), welche dem **öffentlichen Personentransport** dienen;
- Direkt vom Arbeitnehmer durchgeführte Arbeiten in **beengten Bereichen:** im Inneren von Rohrleitungen, Serviceschächten, Brunnen, Abwasserschächten, Tanks, Heizkesseln;
- Arbeiten in **Hochdruckkammern;**
- Arbeiten als **Taucher;**
- Arbeiten bei **hohen Temperaturen:** Arbeiter an Hochöfen und Gießern in der metallverarbeitenden Industrie und Glasbläser;
- **Asbestabbauarbeiten** an Industrieanlagen, an Eisenbahnwaggons und an Industrie- und Zivilgebäuden gemäß MD vom 19.5.1999 (Abs. 1, Art. 2);

- Arbeiten in **Tunnels, Steinbrüchen oder Minen**: unter der Erdoberfläche ausgeübte Tätigkeiten, überwiegend und kontinuierlich durchgeführt.

Letzter Abgabetermin des entsprechenden Formulars ist der **31.03.2025**. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht sind Verwaltungsstrafen in der Höhe von **€ 500 bis € 1.500** vorgesehen.

Falls Sie der Meinung sind, dass Ihr Unternehmen eine der beschriebenen Tätigkeiten ausübt, ersuchen wir Sie, unser Büro zu kontaktieren.

Sollten Sie uns die entsprechenden Informationen bereits mitgeteilt haben, betrachten Sie dieses Rundschreiben bitte lediglich als Erinnerung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Psaier Geier Partner

